

- Baufluchtlinie, der Himmelsrichtung, der Straßenleitung, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen und etwaiger Grundwasserleitungen des Grundstückes,
- ein Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung der Anschlussleitungen mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe der Straßenleitung, der Anschlussleitungen, der Kellersohle und des Gebäudes sowie der Leitung für die Entlüftung,
 - ein Grundriss des Kellers sowie der übrigen Geschosse*) im Maßstab 1:100/1: 50,

**) Die Grundrisse müssen im besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Eingüsse, Waschbecken, Spülabort, Pissiors usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse nach DIN 1986

Mir/Uns ist bekannt, dass in das Abwassernetz nicht eingeleitet werden dürfen:

- Stoffe, die die Leitung verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle und andere feste Stoffe (vor allen Dingen Rasierklingen),
- Feuergefährliche, zerknallfähige oder andere Stoffe, die das Abwassernetz oder die darin arbeitenden Menschen gefährden können (z.B. Benzin, Benzol, Karbid o. ä.),
- schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten oder die Baustoffe der Abwasserleitungen angreifen oder den Betrieb der Entwässerung und die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können,
- Abwässer, aus Ställen oder Dunggruben
- Abwässer, die wärmer als 33°C sind,
- Pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.

Ich bin/ Wir sind darüber unterrichtet, dass

- der unmittelbare Anschluss an Dampfanleitungen und Dampfkessel nicht statthaft ist,
- Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, nach Weisung des Landkreises Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen haben (Abscheider), und dass Art und Einbau solcher Vorrichtungen der Landkreis bestimmt.

Mir/ Uns ist außerdem bekannt, **dass ohne Genehmigung mit dem Bau nicht begonnen werden darf**, es sei denn, dass dazu in besonderen Fällen ausnahmsweise eine vorläufige Erlaubnis erteilt wird.

(Unterschrift)

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten zu unterschreiben und in einfacher Ausfertigung bei der Samtgemeinde einzureichen. Die Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier herzustellen.

Auf den Zeichnungen sind darzustellen:

die vorhandenen Anlagen	schwarz
die neuen Anlagen	farbig (jedoch nicht grün)
abzubrechende Anlagen	gelb

Die Leitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Ausschließlich für Regenwasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Informationsblatt

(für Ihre Unterlagen bestimmt)

zum Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Dahlenburg

Sie beabsichtigen, Ihr Grundstück erstmalig an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Dahlenburg anzuschließen, Sie benötigen einen zusätzlichen Anschluss oder Sie möchten Ihre Grundstücksentwässerungsanlage ändern oder erweitern, dann beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Der **Antrag auf Herstellung eines neuen Schmutzwasseranschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage** ist gemäß der Schmutzwasser- und Fäkalschlammbeseitigungssatzung § 7 bei der Samtgemeinde Dahlenburg mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- Nach Eingang des Antrages erhalten Sie von der Samtgemeinde Dahlenburg die **Entwässerungsgenehmigung** sowie das Formblatt „**Fertigstellungsanzeige**“.
- Jedes Grundstück muss einen eigenen unmittelbaren Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmt die Samtgemeinde. Soweit auf Ihrem Grundstück noch kein Revisionsschacht vorhanden ist, wird der Einbau durch die Samtgemeinde veranlasst. Die Kosten dafür sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.
- Nach Erhalt der Entwässerungsgenehmigung darf mit den Arbeiten zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsleitungen begonnen werden. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie des Verfüllens der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachweisen kann.
- Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer **Abnahme** durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Dafür ist das ausgefüllte Formblatt „Fertigstellungsanzeige“ bei der Samtgemeinde einzureichen und ein Abnahmetermin zu vereinbaren. **Bis zur Abnahme dürfen die Rohrgräben nicht verfüllt werden!** Über das Prüfungsergebnis wird eine Abnahmebescheinigung ausgefertigt.
- Die Entwässerungsgenehmigung und die Abnahme sind gemäß der Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Dahlenburg gebührenpflichtig. Dazu erhalten Sie einen gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid (derzeitige Kosten laut Kostentarif 20.1 - 25 € für Genehmigung und Kostentarif 20.2 - 25 € für Abnahme)

Anschlussbeiträge

Sobald ein Grundstück an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann, unterliegt es gemäß § 3 der Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung der Beitragspflicht. Näheres, speziell Ihr Grundstück betreffend, erläutern wir Ihnen gern persönlich.

Auszüge aus der Schmutzwasser- und Fäkalschlammabfuhrverordnung der Samtgemeinde Dahlenburg

§ 8

Einleitungsbedingungen für zentrale öffentliche Abwasseranlagen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 – 11 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleitungsverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleitungsverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammabfuhr erschweren

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 6 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 9 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (5) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 6 unzulässiger Weise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist die Samtgemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (6) Rückstauhöhe ist die Straßenebene vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (7) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauhöhe zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.